

Allgemeine Geschäftsbedingungen Medtraco GmbH, Aachen

1. Geltungsbereich

Unsere Lieferungen, Leistungen, Angebote und Auftragsbestätigungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Bedingungen des Bestellers haben unabhängig davon, ob sie von diesen Geschäftsbedingungen abweichen, keine Gültigkeit. Von den untenstehenden Regeln unbetroffen sind Individualabsprachen.

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern iSd §14 BGB.

2. Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind unverbindlich. Der Vertrag kommt erst mit unserer ~~einer~~ schriftlichen Auftragsbestätigung oder durch die Warenlieferung zustande, sofern keine andere Vereinbarung in Textform (schriftlich, per E-Mail oder Fax) getroffen wurde.

3. Preise, Preisanpassungen

3.1

Sämtliche Preise verstehen sich, soweit von uns nicht anders angegeben, als Nettopreise in Euro, ab Werk zuzüglich Versandkosten sowie Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Kosten für Versand, Verpackung, Versicherung werden dem Besteller gesondert in Rechnung gestellt, sofern wir nicht ausdrücklich etwas anderes zugesagt haben.

3.2

Es gelten die Preise, die zum Zeitpunkt der abgegebenen Bestellung maßgeblich sind. Preisänderungen sind jederzeit möglich.

4. Lieferzeit, Lieferverzug

4.1

Die von uns angegebenen Lieferzeiten sind unverbindlich und gelten nur annähernd, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich ein verbindlicher Liefertermin zugesagt.

4.2

Eine verbindliche Lieferzeit beginnt mit dem Datum der schriftlichen Bestätigung des Liefertermins. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft dem Besteller mitgeteilt oder die Ware bis zu ihrem Ablauf abgesendet ist.

4.3

Vereinbarte Lieferzeiten verlängern sich angemessen bei Eintritt unverschuldeter Betriebsstörungen wie bspw. unverschuldeter Arbeitskampf oder von uns nicht verschuldeten Verzögerungen in der Zulieferung. Der Besteller ist verpflichtet, auf unser Verlangen hin innerhalb angemessener Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung von dem Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

4.4

Geraten wir in Verzug, haften wir, soweit der Besteller einen Schaden nachweist, begrenzt auf je 0,5 % des Nettopreises für jede vollendete Woche des Verzugs, insgesamt jedoch höchstens auf 5 % des Nettopreises für den betroffenen Teil der Lieferung. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht in Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für grob fahrlässig herbeigeführte Verzugschäden wird auf typische, vorhersehbare Schäden begrenzt.

5. Lieferung, Verpackung, Rücknahme von Ware und Verpackung

5.1

Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Besteller im Einzelfall zumutbar sind.

5.2

Lieferungen erfolgen ab Werk (EXW) Aachen (Incoterms 2010). Auf Wunsch und Kosten des Bestellers versichern wir Lieferungen gegen übliche Transportrisiken.

5.3

Verpackungen werden nur bei für uns kostenfreier Rücklieferung Werk Aachen zurückgenommen.

5.4

Warenrücknahmen sind ausgeschlossen.

6. Zahlung

6.1

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis innerhalb von 8 Tagen, gerechnet ab Bereitstellung der Ware im Werk und Mitteilung der Versandbereitschaft, ohne Abzug für uns kostenfrei fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Zahlungseingang bei und an. Der Zugang der Rechnung ist nicht Fälligkeitsvoraussetzung.

6.2

Der Besteller ist nicht berechtigt, die Zahlung zurückzubehalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, falls diese nicht rechtskräftig festgestellt, unbestritten sind oder Mängelrügen vorliegen, deren Berechtigung offenkundig ist.

7. Unterlagen

Dem Besteller zur Verfügung gestellte Unterlagen, wie beispielsweise Preislisten, Angebote, etc. bleiben unser Eigentum; alle Marken-, Urheber- und sonstige Schutzrechte bleiben bei uns. Solche Unterlagen dürfen vom Besteller weder für eigene Zwecke benutzt, noch Dritten zugänglich gemacht werden.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1

Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum, bis alle unsere Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller erfüllt sind. Die Einstellung einzelner Forderungen in laufende Rechnung, die Saldierung und deren Anerkennung berühren den Eigentumsvorbehalt nicht.

8.2

Der Besteller ist berechtigt, die Ware im Rahmen seines ordentlichen Geschäftsgangs weiter zu veräußern oder zu verarbeiten und zu verbinden, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Verpfändung und Sicherungsübereignung sind ohne unsere Zustimmung ausgeschlossen.

Die Weiterveräußerung ist nur unter der Bedingung gestattet, dass der Besteller (Wiederverkäufer) den Vorbehalt macht, dass das Eigentum an der Ware auf seinen Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtung aus dem Weiterverkauf vollständig erfüllt hat. Der Besteller tritt bereits jetzt an uns alle Forderungen aus dem Weiterverkauf bis zur Höhe unseres Anspruchs ab. Die Abtretung nehmen wir hiermit an.

Zur Einziehung abgetretener Forderungen bleibt der Besteller neben uns berechtigt. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Zahlungsverzug, wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers oder bei Zahlungseinstellung. In diesen Fällen sind wir berechtigt, die Kunden von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen. Für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen muss der Besteller die notwendigen Auskünfte erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte gestatten. Insbesondere hat er uns auf eigene Kosten eine genaue Aufstellung der ihm entstehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum etc. auszuhändigen.

8.3

Der Besteller hat uns im Falle der Zahlungseinstellung, einer wesentlichen Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse, die zu einer Gefährdung unserer Angebote führen kann, und einer Pfändung unverzüglich Anzeige zu erstatten. Pfändungsgläubiger sind unter Angabe der Adresse namhaft zu machen. Der Besteller trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs von Pfändungsgläubigern und zu einer Wiederbeschaffung der Ware aufgewendet werden müssen.

8.4

Für den Fall, dass der Besteller mit einem erheblichen Teilbetrag in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlungen einstellt oder eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse eintritt, so dass unsere Forderungen gefährdet sind, insbesondere wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt wird, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen. In dem Herausgabeverlangen liegt der Rücktritt von dem Vertrag. Die Setzung einer Leistungsfrist ist in diesen Fällen entbehrlich. Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt vorbehalten.

8.5

Der Besteller verwahrt die Vorbehaltsware für uns unentgeltlich. Zur Begründung eines Lagerhalterpfandrechts ist er nicht berechtigt. Er verpflichtet sich, die Ware gegen übliche Gefahren wie Feuer, Diebstahl, Wasser und gegen Transportschäden in angemessenem Umfang zu versichern. Er tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der vorgenannten Art gegen Dritte zustehen, an uns in Höhe des Rechnungswertes der Ware ab.

9. Gewährleistung, Unberechtigte Mängelrüge

9.1

Gewährleistungsansprüche wegen vorhandener Mängel stehen dem Besteller nur zu, wenn er seinen Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß § 377 HGB des Handelsgesetzbuches ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Besteller hat die gelieferte Ware unverzüglich Erhalt zu untersuchen und erkennbare Mängel und Fehlmengen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Tagen nach Gefahrübergang zu rügen. Nicht erkennbare Mängel sind nach Entdeckung ebenfalls unverzüglich, spätestens jedoch sieben Tage nach Entdeckung zu rügen. Die Rügefristen gelten in gleicher Weise für Direktlieferungen an von dem Besteller benannte Dritte; der Besteller hat auch in solchen Fällen und bei Übergabe an den Frachtführer für eine fristgerechte Rüge Sorge zu tragen.

9.2

Bei Mängeln sind wir nach unserer Wahl berechtigt und verpflichtet, innerhalb angemessener Frist unentgeltlich bis zu dreimal nachzubessern oder neu zu liefern (Nacherfüllung), soweit der Mangel innerhalb der Verjährungsfrist auftritt und rechtzeitig gerügt wird, vorausgesetzt, die Mängelursache lag bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vor. Hierfür ist der Besteller beweispflichtig. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Ziff. 10 vom Vertrag zurückzutreten oder die Vergütung mindern.

9.3

Mängelansprüche des Bestellers verjähren in einem Jahr ab Ablieferung der Ware, sofern der Besteller seiner Rügeobliegenheit ordnungsgemäß nachgekommen ist.

9.4

Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht worden ist.

10. Haftungsbegrenzung und höhere Gewalt

10.1

Wir haften nicht für leichtes Verschulden unserer Erfüllungsgehilfen, es sei denn, diese haben wesentliche Vertragspflichten verletzt. Im Übrigen ist unsere Haftung auf den Schaden begrenzt, der typischerweise bei einer Pflichtverletzung der fraglichen Art entsteht.

10.2

Bei einer uns zurechenbaren Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen.

10.3

Der Anspruch des Bestellers auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung und die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben hiervon unberührt.

10.4

Ereignisse höherer Gewalt sowie Betriebsstörungen jeder Art, Aussperrungen, Streiks, Rohstoff- und Brennstoffmangel, behördliche Maßnahmen oder sonstige Ursachen oder Ereignisse, die eine Einschränkung oder Einstellung unseres Betriebes herbeiführen, berechtigen uns, die Erfüllung unserer Verpflichtungen hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass von uns Schadensersatz verlangt werden kann.

11. Abtretung, Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sonstiges

11.1

Der Besteller darf seine Rechte aus mit uns abgeschlossenen Verträgen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung auf Dritte übertragen.

11.2

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist D – Aachen. D – Aachen ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den Vertragsverhältnissen ergebenden Streitigkeiten. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers Klage zu erheben.

11.3

Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem materiellem sowie deutschem Prozessrecht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.